

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 kann der Landkreis Oldenburg (Oldb) als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals zu erwarten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM, im Falle des Absatzes 1 Buchst. b) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Amtshauptmannes Oldenburg zur Sicherung von Naturdenkmälen im Amte Oldenburg vom 2. 3. 1936 (Amtliche Nachrichten Nr. 59 vom 12. 3. 1936), zuletzt ergänzt durch die 19. Nachtragsverordnung des Landkreises Oldenburg (Oldb) z. Sicherung von Naturdenkmälen vom 22. 2. 1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 10 vom 9. 3. 79), bezügl. der nachfolgend aufgeführten Nummern aufgehoben:

1. Nr. 5 „einzelstehender Hügel — genannt der Petersberg“ („Giebenberg“, Gemeinde Dötlingen)
2. Nr. 63 „Hexenstein“ (Gemeinde Dötlingen)
3. Nr. 67 „eine Birke“ (Gemeinde Dötlingen)
4. Nr. 72 „Zypressen-Bärlapp“ (Gemeinde Dötlingen)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1982

Landkreis Oldenburg (Oldb)

— untere Naturschutzbehörde —

Finke
Landrat

Haubold
Oberkreisdirektor i. V.

Hinweis

Die Zustimmung der Bezirksregierung Weser-Ems gemäß § 30 Abs. 7 NNatG zur Änderung der Verordnung des Amtshauptmannes Oldenburg (siehe § 7 der oben abgedruckten Verordnung) wurde mit Verfügung vom 9. 8. 1982 (Az.: 507-2221-58) erteilt.

III. Kreisfreie Städte

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Brieger Straße

vom 21. Juni 1982

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung, des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 3 Absatz 4 sowie des § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oldenburg vom 18. 6. 1979 hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 — 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Brieger Straße wegen ihres verkehrsbenuhtigten Ausbaus wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
2. Versetzte Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs
3. Gärtnerisch gestaltete Grüninseln
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an die Kanalisation.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. Juni 1982

Dr. Niewerth

Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor

Satzung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

vom 16. August 1982

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (Kramerkmarkt und Frühlingstfest) und Spezialmärkte (Lambertmarkt und Trödelmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für
1. die Wochenmärkte
2,50 DM für jeden angefangenen Frontmeter
 2. den Trödelmarkt
Erwachsene 2,50 DM jeden angefangenen qm.
Kinder —, 70 DM für jeden angefangenen qm.
 3. die Volksfeste und den Lambertimarkt

für jeden angefangenen
Frontmeter

und für jeden qm

Kramermarkt	35,— DM	4,45 DM
Frühlingsfest	14,— DM	2,25 DM
Lambertimarkt	38,— DM	6,20 DM

- (2) Für Kinderkarussells, Kinderschaukeln und Kinderreitbahnen betragen die Gebühren auf dem Kramermarkt und dem Frühlingsfest 50%, auf dem Lambertimarkt 66 2/3% der Sätze nach Absatz 1 Nr. 3.

- (3) Die Gebühren betragen für

1. Geschäfte ohne festen Standplatz — z. B. Fotografen, Musikanten — 9,— DM je Markttag.
2. Warenautomaten, Spiel-, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte 5,— DM je Gerät und Markttag.

- (4) Für die auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Zugmaschinen, Pferde- und Handwagen beträgt die Gebühr auf

den Wochenmärkten

3,— DM je Fahrzeug und Markttag

dem Frühlingsfest

20,— DM je Fahrzeug für die Dauer des Marktes

dem Kramermarkt

35,— DM je Fahrzeug für die Dauer des Marktes

dem Lambertimarkt

35,— DM je Fahrzeug für die Dauer des Marktes

- (5) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Das gleiche gilt für die auf einer Marktstraße aufgebauten Geschäfte mit der Maßgabe, daß nur zwei Frontlängen — eine Breite und eine Länge — berücksichtigt werden. Bei runden oder abgerundeten Geschäften ist die Frontlänge maßgebend, die sich aus dem Durchmesser parallel zum Marktgang ergibt.

In die Berechnung der Frontlängen werden einbezogen:

gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige die Fahrzeugumrisse vergrößernde Teile von Verkaufsfahrzeugen und -anhängern sowie Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt.
- (2) Die Zulassung zum Wochen- oder Trödelmarkt erfolgt durch Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister, zum Kramermarkt, Frühlingsfest und Lambertimarkt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen läßt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte und Trödelmärkte werden durch einen Beauftragten der Marktverwaltung am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Maschinenquittung, die keiner Unterschrift bedarf, ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluß aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Marktverwaltung vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühren für den Kramermarkt, das Frühlingsfest und den Lambertimarkt werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind für den Kramermarkt und Lambertimarkt im voraus zu entrichten, jedoch höchstens drei Wochen vor Marktbeginn. Die Gebühren für das Frühlingsfest sind fünf Tage nach Marktbeginn zu entrichten. Der Fälligkeitszeitpunkt wird im Bescheid festgesetzt.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührensschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.
- (4) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbesucher an Verwaltungsgebühren 10% der Gebühren nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 zu entrichten.

§ 6

Auslagen

- (1) Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Auslagen gelten im übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

§ 7

Mehrwertsteuer

In den Marktgebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von

Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 7. Juli 1980, geändert durch Satzung vom 31. August 1981, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 16. August 1982

Stadt Oldenburg (Oldb)

Dr. Niewerth
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Grafschaft Bentheim

Satzung
über die Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 104
„Gildehaus Ost“
für die nördlich der B 65
gelegenen festgesetzten Industriegebiete
der Stadt Bad Bentheim

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. Seite 3617), geändert durch den Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, Seite 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, Seite 949) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. Seite 385) hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 31. 3. 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gildehaus Ost“ für die nördlich der B 65 gelegenen festgesetzten Industriegebiete der Stadt Bad Bentheim wird für folgende Grundstücke eine Veränderungssperre beschlossen:

Gemarkung Gildehaus Flur 18, Flurstücke 76/6, 74/5, 73/3, 70/2, 69/5, 69/7, 69/11, 69/12, 68/4, 68/2, 71/1, 103/4, 101/3, 302/104, 100/4, 97/2, 100/6, 106/4, 121/4, 108/1, 108/2, 119/7, 119/5, 118/5, 507/116, 118/7, 118/1, 156/13, 160/1, 161/3, 167/1, 167/15.

Die von der Veränderungssperre erfaßten Flächen sind im Lageplan rot umrandet.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
- 2) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
- 3) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bentheim, den 31. März 1982

Stadt Bad Bentheim

Somberg
Bürgermeister

Gülker
Stadtdirektor i. V.

Genehmigt am 6. 8. 1982 gem. § 16 des Bundesbaugesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Oberkreisdirektor
Dr. Terwey

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bad Bentheim, den 18. August 1982

Stadt Bad Bentheim

Der Stadtdirektor

Genehmigung

des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“
der Gemeinde Wilsum

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Wilsum mit Verfügung vom 27. 7. 1982 — Az.: 61/Gy/St — gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 — 4 Bundesbaugesetz genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung im Büro der Gemeinde Wilsum, 4459 Wilsum, unbefristet öffentlich aus.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes weise ich auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und für das Lösen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise ferner auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmi-